

SATZUNG
DER
HAMBORNER REIT AG
DUISBURG-HAMBORN

Stand 26. April 2018

SATZUNG DER HAMBORNER REIT AG

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 FIRMA UND SITZ

- 1) Die Gesellschaft führt die Firma

HAMBORNER REIT AG.

- 2) Sie hat ihren Sitz in Duisburg-Hamborn.

§ 2 GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS

- 1) Der Gegenstand des Unternehmens ist darauf beschränkt,

- (a) Eigentum oder dingliche Nutzungsrechte an

(i) inländischem unbeweglichen Vermögen im Sinne von § 3 Absatz 8 REITG mit Ausnahme von Bestandsmietwohnimmobilien im Sinne von § 3 Absatz 9 REITG,

(ii) ausländischem unbeweglichen Vermögen im Sinne von § 3 Absatz 8 REITG, soweit dies im Belegenheitsstaat im Eigentum einer REIT-Körperschaft, - Personenvereinigung oder -Vermögensmasse oder einer einem REIT vergleichbaren Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse stehen darf, und

(iii) anderen Vermögensgegenständen im Sinne des § 3 Absatz 7 REITG, zu erwerben, zu halten, im Rahmen der Vermietung, der Verpachtung und des Leasings einschließlich notwendiger immobiliennaher Hilfstätigkeiten im Sinne von § 3 Absatz 4 und Absatz 6 REITG zu verwalten und zu veräußern,

- (b) Anteile an Immobilienpersonengesellschaften im Sinne von § 3 Absatz 1 REITG, REIT-Dienstleistungsgesellschaften im Sinne von § 3 Absatz 2 REITG und Auslandsobjektgesellschaften im Sinne von § 3 Absatz 3 REITG zu erwerben, zu halten, zu verwalten und zu veräußern,

- (c) Anteile an Kapitalgesellschaften zu erwerben, zu halten, zu verwalten und zu veräußern, die persönlich haftende Gesellschafter einer Immobilienpersonengesellschaft im Sinne von § 3 Absatz 1 REITG und an dieser vermögensmäßig nicht beteiligt sind.

- 2) Soweit gesetzlich zulässig und vereinbar mit dem Status der Gesellschaft als REIT-Gesellschaft im Sinne des REITG, ist die Gesellschaft zu allen Handlungen und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen.

- 3) Die Gesellschaft ist berechtigt, Unternehmen zu erwerben, sich an ihnen zu beteiligen sowie Unternehmensverträge abzuschließen oder Unternehmen unter einheitlicher Leitung zusammenzufassen, soweit diese Tätigkeit nicht § 2 Absatz 1 widerspricht.
- 4) Die Gesellschaft darf keinen Handel mit ihrem unbeweglichen Vermögen betreiben. Ein solcher Handel findet nur statt, wenn die Gesellschaft sowie ihre in einen Konzernabschluss einzubeziehenden Tochterunternehmen innerhalb der letzten fünf Geschäftsjahre Erlöse aus der Veräußerung von unbeweglichem Vermögen erzielt haben, die mehr als die Hälfte des Wertes des durchschnittlichen Bestandes an unbeweglichem Vermögen innerhalb desselben Zeitraums ausmachen. Zur Ermittlung des durchschnittlichen Bestandes ist auf die Bestände abzustellen, die im Einzel- bzw. Konzernabschluss der Gesellschaft gemäß § 12 Absatz 1 REITG am Ende jener Geschäftsjahre, die in den Fünfjahreszeitraum einzubeziehen sind, ausgewiesen werden. Besteht die Gesellschaft noch nicht fünf Jahre, ist auf die Einzel- bzw. Konzernabschlüsse der bisherigen Geschäftsjahre abzustellen.
- 5) Entgeltliche Nebentätigkeiten für Dritte darf die Gesellschaft ausschließlich über eine REIT-Dienstleistungsgesellschaft erbringen.

§ 3 GRUNDKAPITAL

- 1) Das Grundkapital beträgt 79.717.645,00 Euro (i. W.: neunundsiebzig Millionen siebenhundertsiebzehntausendsechshundertfünfundvierzig Euro).
- 2) Das Grundkapital ist eingeteilt in 79.717.645 nennwertlose Stückaktien.
- 3) Die Aktien sind Stückaktien und lauten auf den Inhaber.
- 4) Soweit der Vorstand ermächtigt wird, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bei einer Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital das Bezugsrecht auszuschließen, kann von dieser Ermächtigung stets mit dem Ziel Gebrauch gemacht werden, die Voraussetzungen von § 6 Absatz 2 Satz 1 dieser Satzung aufrechtzuerhalten oder wieder herzustellen.
- 5) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 9. Mai 2022 einmalig oder mehrmalig um bis zu insgesamt EUR 7.971.764,00 (in Worten: Euro sieben Millionen neunhunderteinundsiebzigtausend siebenhundertvierundsechzig) durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital I). Die neuen Aktien sind den Aktionären grundsätzlich zum Bezug anzubieten. Die neuen Aktien können von einem oder mehreren durch den Vorstand bestimmten Kreditinstituten oder nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

- a) für Spitzenbeträge, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben;
- b) bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zur Gewährung von Aktien zum Zweck des Erwerbs von Immobilien oder von Anteilen an
 - (i) Immobilienpersonengesellschaften im Sinne von § 3 Absatz 1 REITG,
 - (ii) REIT-Dienstleistungsgesellschaften im Sinne von § 3 Absatz 2 REITG,
 - (iii) Auslandsobjektgesellschaften im Sinne von § 3 Absatz 3 REITG und
 - (iv) Kapitalgesellschaften, die persönlich haftende Gesellschafter einer Immobilienpersonengesellschaft im Sinne von § 3 Absatz 1 REITG und an dieser vermögensmäßig nicht beteiligt sind;
- c) wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 10 % des im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung oder – falls dieser Wert geringer ist – des im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Auf die vorgenannte 10 %-Grenze sind eigene Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre nach §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG an Dritte gegen Barzahlung veräußert werden. Ferner sind auf die vorgenannte 10 %-Grenze diejenigen Aktien anzurechnen, im Hinblick auf die Options- bzw. Wandlungsrechte bzw. Options- bzw. Wandlungspflichten auf Grund von Schuldverschreibungen bestehen, die seit Erteilung dieser Ermächtigung gemäß §§ 221 Abs. 4, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG gegeben worden sind.

Der Vorstand ist weiter ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital I mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzulegen.

- 6) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 9. Mai 2022 einmalig oder mehrmalig um bis zu insgesamt EUR 31.887.058,00 (in Worten: Euro einunddreißig Millionen achthundertsieben- undachtzigtausend achtundfünfzig) durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bareinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital II). Die neuen Aktien sind den Aktionären zum Bezug anzubieten. Die neuen Aktien können von einem oder mehreren durch den Vorstand bestimmten Kreditinstituten oder nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen. Der Vorstand ist weiter ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital II mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzulegen.

- 7) Das Grundkapital ist um bis zu EUR 31.887.058 (in Worten Euro einunddreißig Millionen achthundertsiebenundachtzigtausendachtundfünfzig) eingeteilt in bis zu 31.887.058 auf den Inhaber lautende Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2018).

Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber bzw. Gläubiger von Options- bzw. Wandelschuldverschreibungen (Schuldverschreibungen), die aufgrund der Ermächtigung des Vorstands durch Hauptversammlungsbeschluss am 26. April 2018 bis zum 25. April 2023 von der Gesellschaft begeben werden, von ihren Options- bzw. Wandlungsrechten Gebrauch machen bzw. zur Optionsausübung bzw. Wandlung verpflichtete Inhaber bzw. Gläubiger von Schuldverschreibungen ihre Verpflichtung zur Optionsausübung bzw. Wandlung erfüllen bzw. die Gesellschaft von einem ihr eingeräumten Recht, ganz oder teilweise anstelle der Zahlung eines fälligen Geldbetrages neue auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft zu gewähren, Gebrauch macht und soweit nicht ein Barausgleich gewährt oder eigene Aktien zur Bedienung eingesetzt werden.

Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Ermächtigungsbeschlusses jeweils festzulegenden Options- bzw. Wandlungspreis. Die ausgegebenen neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

§ 4 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 BEKANNTMACHUNGEN UND INFORMATIONEN

- 1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger, soweit das Aktiengesetz oder andere Gesetze nicht etwas anderes vorsehen.
- 2) Informationen an die Inhaber zugelassener Wertpapiere der Gesellschaft können auch mittels elektronischer Medien übermittelt werden.

§ 6 AKTIEN UND AKTIONÄRE

- 1) Über Form und Inhalt der Aktienurkunden sowie etwaiger Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat. Die Gesellschaft ist berechtigt, Sammelurkunden über Aktien auszustellen. Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen.
- 2) Mindestens 15% der Aktien der Gesellschaft müssen sich im Eigentum derjenigen Aktionäre befinden, denen jeweils weniger als drei Prozent der Stimmrechte an der Gesellschaft zustehen ("Streubesitz"). Die Berechnung richtet sich nach §§ 22 und 23 WpHG. Die Gesellschaft hat der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht die Streubesitzquote ihrer Aktionäre jährlich zum 31. Dezember mitzuteilen.
- 3) Führt der Erwerb von Aktien zu einer Verletzung der Streubesitzquote nach § 11 Absatz 1 REITG, so informiert die Gesellschaft den jeweiligen Aktionär darüber. Maßgeblich für die Feststellung einer Verletzung der Streubesitzquote ist die Stimmrechtsmitteilung gemäß § 21 WpHG. Die Benachrichtigung erfolgt an die in der Stimmrechtsmitteilung genannte Anschrift des Aktionärs und gilt am dritten Tag nach Absendung als zugegangen. Der Aktionär ist ab Zugang der Benachrichtigung verpflichtet, vor dem Ablauf des nächsten 31. Dezember so viele seiner Aktien zu übertragen, dass sein Anteilsbesitz einschließlich der ihm zuzurechnenden Aktien wieder Streubesitz ist. Der Aktionär hat soweit möglich, insbesondere bei einer Übertragung außerhalb der Börse, sicherzustellen, dass durch die Übertragung die Streubesitzquote nicht erneut verletzt wird.
- 4) Kein Aktionär darf direkt 10% oder mehr der Aktien der Gesellschaft oder Aktien in einem Umfang halten, dass er über 10% oder mehr der Stimmrechte verfügt. Aktien, die für Rechnung eines Dritten gehalten werden, gelten als durch den Dritten gehalten.
- 5) Hält ein Aktionär direkt 10% oder mehr der Aktien oder der Stimmrechte der Gesellschaft im Sinne von § 6 Absatz 4, so ist der Aktionär verpflichtet, vor dem Ablauf des nächsten 31. Dezember so viele seiner Aktien zu übertragen, dass er mit seinem Anteilsbesitz nicht mehr gegen § 6 Absatz 4 verstößt. Der Aktionär hat soweit möglich, insbesondere bei der Übertragung außerhalb der Börse, sicherzustellen, dass durch die Übertragung keine Verletzung von § 6 Absatz 4 eintritt.
- 6) Zur Überwachung der Einhaltung der Schwellenwerte gemäß § 6 Absatz 2 und § 6 Absatz 4 ist der Vorstand berechtigt, von jedem Aktionär binnen einer Frist von fünf Börsenhandelstagen die Mitteilung der Zahl der Aktien und Stimmrechte zu verlangen, die dem Aktionär zum Zeitpunkt des Verlangens des Vorstands zustehen.
- 7) Ein Aktionär, der gegen die Regelungen des § 6 Absatz 3 und 5 dieser Satzung verstößt, ist verpflichtet, der Gesellschaft alle aus dem Verstoß entstehenden Schäden zu ersetzen.

II. VORSTAND

§ 7 ZUSAMMENSETZUNG UND GESCHÄFTSORDNUNG

- 1) Der Vorstand besteht aus mehreren Mitgliedern, deren Zahl der Aufsichtsrat bestimmt.
- 2) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, wenn und soweit der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung für den Vorstand nicht erlassen hat.
- 3) Die Beschlüsse des Vorstands werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Wird ein Vorsitzender des Vorstands bestellt, so hat er keine anderen Rechte als die übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 8 VERTRETUNGSMACHT

Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied zusammen mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten.

III. AUFSICHTSRAT

§ 9 ZUSAMMENSETZUNG, WAHLEN, AMTSDAUER

- 1) Der Aufsichtsrat besteht aus neun Mitgliedern.
- 2) Die Wahl erfolgt, sofern die Hauptversammlung nicht ausdrücklich einen kürzeren Zeitraum beschließt, für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Ergänzungswahlen erfolgen für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes.
- 3) Aufsichtsratsmitglieder, die von der Hauptversammlung ohne Bindung an einen Wahlvorschlag gewählt worden sind, können von ihr vor Ablauf der Amtszeit durch einen Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit abberufen werden.

§ 10 Vorsitz

Der Aufsichtsrat wählt den Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter.

§ 11 EINBERUFUNG, GESCHÄFTSFÜHRUNG, BESCHLUSSFÄHIGKEIT, ABSTIMMUNGEN

- 1) Der Aufsichtsrat setzt seine Geschäftsordnung selbst fest. Für die Einberufungen zu seinen Sitzungen, seine Beschlussfähigkeit und Abstimmungen gelten die nachfolgenden Bestimmungen; in der Geschäftsordnung können hierzu ergänzende Bestimmungen getroffen werden.

- 2) Aufsichtsratssitzungen sollen in der Regel vierteljährlich stattfinden. Der Aufsichtsrat ist ferner zu einer Sitzung zu berufen, so oft eine geschäftliche Veranlassung dazu vorliegt.
- 3) Die Einberufung der Sitzungen des Aufsichtsrats und die Bestimmung des Tagungsortes erfolgen durch den Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter. Die Einladungen sollen unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen erfolgen und, soweit tunlich, die einzelnen Punkte der Tagesordnung angeben. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist abgekürzt werden. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn nach Einladung sämtlicher Mitglieder die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit muss der Antrag in der nächsten Sitzung des Aufsichtsrats erneut behandelt werden.

Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben durch andere Aufsichtsratsmitglieder überreichen lassen.

- 4) Eine Beschlussfassung über Gegenstände, deren Verhandlung nicht mindestens eine Woche vor der Sitzung angekündigt ist, sowie schriftliche, fernschriftliche, telegrafische oder fernmündliche Abstimmungen können nur mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln sämtlicher Aufsichtsratsmitglieder erfolgen. Außerdem sind in diesen Fällen Abstimmungen nur zulässig
 - a) bei Beschlussfassung über einen nicht eine Woche vor der Sitzung angekündigten Verhandlungsgegenstand, wenn kein an der Beschlussfassung teilnehmendes Aufsichtsratsmitglied der Abstimmung widerspricht;
 - b) bei schriftlicher, fernschriftlicher, telegrafischer oder fernmündlicher Beschlussfassung, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren widerspricht.
- 5) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse bestellen, namentlich um seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder die Ausführungen seiner Beschlüsse zu überwachen.
- 6) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats sowie über fernmündliche Abstimmungen ist eine Niederschrift anzufertigen.
- 7) Willenserklärungen des Aufsichtsrats sind im Namen des Aufsichtsrats von dem Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter abzugeben.

§ 12 BESONDERE ZUSTÄNDIGKEIT

- 1) Der Aufsichtsrat bestimmt den Kreis der Geschäfte, die der Vorstand nur mit seiner Zustimmung vornehmen darf.
- 2) Die nach Absatz 1) erforderliche Zustimmung des Aufsichtsrats kann auch in Form einer allgemeinen Ermächtigung für einen Kreis der vorbezeichneten Geschäfte erfolgen. Eine solche Ermächtigung muss auf einen bestimmten Zeitraum begrenzt und jederzeit widerruflich sein.
- 3) Der Aufsichtsrat kann Satzungsänderungen beschließen, die nur die Fassung betreffen.

§ 13 VERGÜTUNG DES AUFSICHTSRATS

- 1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine feste, nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare jährliche Vergütung von 22.500,00 €. Daneben erhält jedes Aufsichtsratsmitglied für die Teilnahme an einer Sitzung ein Sitzungsgeld von 500,00 €.
- 2) Der Vorsitzende erhält das Doppelte, der Stellvertreter das Anderthalbfache der in Abs. 1) festgelegten Vergütung.

Aufsichtsratsmitglieder, die dem Präsidial- oder Prüfungsausschuss angehören, erhalten je Ausschuss eine zusätzliche jährliche, zum Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare Vergütung von 5.000,00 €; der Ausschussvorsitzende erhält das Doppelte dieser zusätzlichen Vergütung.

Aufsichtsratsmitglieder, die dem Nominierungsausschuss angehören, erhalten, sofern der Ausschuss im Geschäftsjahr zusammengetreten ist, eine zusätzliche jährliche, zum Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare Vergütung von 2.500,00 €; der Ausschussvorsitzende erhält das Doppelte dieser zusätzlichen Vergütung.

Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat bzw. dem Ausschuss angehört haben, erhalten die Vergütung zeitanteilig.

- 3) Die Gesellschaft erstattet den Mitgliedern des Aufsichtsrats die durch die Ausübung ihres Amtes entstehenden Auslagen einschließlich der auf Vergütung und Auslagenersatz entfallenden Umsatzsteuer. Die Gesellschaft kann zu Gunsten der Aufsichtsratsmitglieder eine Haftpflichtversicherung abschließen, welche die gesetzliche Haftpflicht aus der Aufsichtsrats Tätigkeit abdeckt.

IV. HAUPTVERSAMMLUNG

§ 14 ORT, ORDENTLICHE HAUPTVERSAMMLUNG

- 1) Die Hauptversammlung findet statt: Am Sitz der Gesellschaft, am Sitz der Bundesregierung, in Berlin oder in einer anderen Stadt der Bundesrepublik, deren Einwohnerzahl 100.000 übersteigt.
- 2) Die ordentliche Hauptversammlung beschließt insbesondere über die Verwendung des Bilanzgewinns, über die Gewährung einer Vergütung an die Aufsichtsratsmitglieder, über die Wahl des Abschlussprüfers, über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats und über die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern.

§ 15 EINBERUFUNG DER HAUPTVERSAMMLUNG, TEILNAHME AN DER HAUPTVERSAMMLUNG

- 1) Die Hauptversammlung ist mindestens 30 Tage vor dem Tage, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre anzumelden haben, durch den Vorstand oder den Aufsichtsrat einzuberufen.
- 2) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung bei der von der Gesellschaft in der Einberufungsbekanntmachung genannten Stelle schriftlich oder per Telefax anmelden. Die Anmeldung muss dieser Stelle bis spätestens am 7. Tag vor der Versammlung zugehen.
- 3) Die Aktionäre haben darüber hinaus ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachzuweisen. Zum Nachweis ist eine in Textform und in deutscher oder englischer Sprache erstellte Bescheinigung des depotführenden Instituts über den Anteilsbesitz erforderlich. Der Nachweis muss sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Versammlung beziehen und der von der Gesellschaft in der Einberufungsbekanntmachung genannten Stelle bis spätestens am 7. Tag vor der Versammlung zugehen.
- 4) Der Anspruch des Aktionärs nach § 128 Abs. 1 Satz 1 AktG auf Übermittlung der Mitteilung nach § 125 Abs. 1 AktG ist auf den Weg elektronischer Kommunikation beschränkt. Der Vorstand kann die Kreditinstitute zu einer Übermittlung in Papierform oder auf anderem Weg ermächtigen. Dies ist mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt zu machen.
- 5) Jedem Aktionär ist auf Verlangen vor der Hauptversammlung ein Geschäftsbericht mit Jahresbilanz und Gewinn- und Verlustrechnung zu übersenden.

§ 16 LEITER DER HAUPTVERSAMMLUNG

- 1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder einer seiner Stellvertreter oder ein vom Aufsichtsrat zu bestimmendes Aufsichtsratsmitglied. Für den Fall, dass nicht ein Mitglied des Aufsichtsrats den Vorsitz übernimmt, wird der Versammlungsleiter durch die Hauptversammlung gewählt.
- 2) Der Versammlungsleiter kann eine von der Ankündigung in der Tagesordnung abweichende Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände bestimmen. Er bestimmt die Art und Form der Abstimmung.
- 3) Der Versammlungsleiter kann das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen begrenzen.

§ 17 BESCHLUSSFASSUNG UND WAHLEN

- 1) Jede Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.
- 2) Alle Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst, soweit nicht das Gesetz zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt.
- 3) Wahlen finden mit einfacher Stimmenmehrheit statt. Wird diese bei der ersten Wahlhandlung nicht erreicht, findet eine engere Wahl unter den beiden Personen statt, denen die größten Stimmenzahlen zugefallen sind. Ergibt sich bei dieser engeren Wahl Stimmgleichheit, so entscheidet das durch den Versammlungsleiter zu ziehende Los.

V. FINANZIELLE VERHÄLTNISSE DER GESELLSCHAFT, VI. JAHRESABSCHLUSS UND GEWINNVERWENDUNG

§ 18 FINANZIELLE VERHÄLTNISSE DER GESELLSCHAFT

Die finanziellen Verhältnisse der Gesellschaft bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere dem REITG.

§ 19 JAHRESABSCHLUSS

Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr die Jahresbilanz und Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluss) sowie den Geschäftsbericht aufzustellen und den Abschlussprüfern vorzulegen.

§ 20 GEWINNVERWENDUNG

- 1) Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des Bilanzgewinns.
- 2) Die Gewinnanteile der Aktionäre bestimmen sich nach ihrem Anteil am Grundkapital.
- 3) Im Falle der Erhöhung des Grundkapitals kann die Gewinnbeteiligung der neuen Aktien abweichend von § 60 Absatz 2 AktG bestimmt werden.
- 4) Die Ermittlung des Bilanzgewinns richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere dem REITG.
- 5) Die Hauptversammlung kann auch eine Sachausschüttung beschließen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats nach Ablauf des Geschäftsjahrs auf den voraussichtlichen Bilanzgewinn einen Abschlag an die Aktionäre bezahlen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§ 21 BEENDIGUNG DER STEUERBEFREIUNG

Im Falle der Beendigung der Steuerbefreiung der Gesellschaft gemäß § 18 Absatz 3 REITG können diejenigen Aktionäre, denen zum Zeitpunkt der Beendigung weniger als 3% der Stimmrechte zustehen, binnen drei Monaten die Einziehung ihrer Aktien durch den Vorstand verlangen, dabei gilt die Einziehung insoweit als angeordnet. Der Vorstand entschließt über die Einziehung unter Feststellung des an die betroffenen Aktionäre zu zahlenden Einziehungsentgelts. Das Einziehungsentgelt je Aktie entspricht dem volumengewichteten Dreimonatsdurchschnittskurs vor dem Tag des Bekanntwerdens des die Beendigung der Steuerbefreiung nach § 18 Absatz 3 REITG auslösenden Ereignisses. Der Vorstand hat den betroffenen Aktionären eine Durchschrift des Einziehungsbeschlusses zuzustellen und die durch die Einziehung bedingte Herabsetzung des Grundkapitals zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Das Einziehungsentgelt ist sechs Monate nach Anmeldung der Kapitalherabsetzung zu zahlen. Das Einziehungsentgelt wird sechs Monate nach Anmeldung der Kapitalherabsetzung zur Zahlung an den Aktionär fällig. Wenn die finanziellen Verhältnisse der Gesellschaft es erfordern, kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates beschließen, dass das Einziehungsentgelt in zwei gleich großen Teilbeträgen nach Ablauf von sechs und zwölf Monaten zu zahlen ist.

§ 22 GERICHTSSTAND

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten der Gesellschaft und ihrer Organe mit Aktionären als solchen, die zum Zeitpunkt der Klageerhebung keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, ist, soweit gesetzlich zulässig, der ordentliche Gerichtsstand der Gesellschaft. Durch Zeichnung oder Erwerb von Aktien unterwirft sich der Aktionär, soweit gesetzlich zulässig, für alle Streitigkeiten mit der Gesellschaft oder deren Organen dem ordentlichen Gerichtsstand der Gesellschaft.